

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57  
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)  
Verantwortlicher: Hans Lübbert Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungsliste Nr. 3164

## Die Verordnung zum Schutze der Mieter.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli wird einmal den Wohnungsmietern die Möglichkeit gegeben, sich gegen willkürliche Mietsteigerungen wenigstens einigermaßen zu schützen, und zweitens werden durch sie die Befugnisse der Einigungsämter wesentlich erweitert.

Die Einigungsämter haben ihre Grundlage in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914. Hiernach kann, wenn im Bezirk einer Gemeindebehörde eine Kommune oder gemeinnützige Anstalt mit der Aufgabe betraut worden ist, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zu vermitteln, die Landeszentralbehörde anordnen, daß Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger bei Vermeidung einer Ordnungstrafe zum Erscheinen und zur Ausfertigung verpflichtet sind. Falls es sich in einem Verfahren, in dem die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungssüßen oder die Bekanntmachung vom 18. August 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung Anwendung finden, um die Verpflichtung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen oder um die besonderen Rechtsfolgen handelt, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so muß das ordentliche Gericht vor der Entscheidung das Einigungsamt anhörlich hören.

Die Aufgaben der Einigungsämter bestehen im großen ganzen darin, auf Antrag von Mietern oder Vermietern Streitigkeiten zwischen diesen, soweit sie sich auf Zahlung des Mietzinses oder Räumung von Wohnungen beziehen, gütlich zu schlichten und den Gerichten die Entscheidung darüber zu erleichtern, ob Schuldnern eine Zahlungsfrist zu gewähren ist und ob sie vor den besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung eingetreten sind, zu schützen sind. Eine Reihe von Gemeinden hat den Einigungsämtern auch das Recht verliehen, unter gewissen Voraussetzungen Mietbeihilfen namentlich an kleine Gewerbetreibende zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu geben. Teils sind den Einigungsämtern besondere Hypothekeneinigungsämter angegliedert, teils besteht überhaupt nur ein Einigungsamt sowohl zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wohnungsmietern und -vermietern als auch zwischen Hypothekengläubigern und Schuldnern.

Je länger der Krieg dauert, desto mehr hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, Wohnungsmieter, insbesondere Kriegsteilnehmer, vor unbilligen Mietsteigerungen zu schützen. Mehr und mehr häufen sich die Fälle, wo Hausbesitzer den Kriegsfrauen die Kündigung ins Haus schicken, und da in den Großstädten meist beide Ehegatten den Mietvertrag unter-

schreiben müssen, und da sich ferner in den Verträgen fast durchweg die Bestimmung findet, daß die Kündigung nur einem der beiden Ehegatten zugestellt zu werden braucht, so besteht die Kündigung zu Recht, wenn auch die Ermittlung von Kriegsfamilien nur unter erschwerten Umständen möglich ist.

Es bedeutet zweifellos einen Fortschritt, wenn die neue Verordnung den Einigungsämtern auch die Befugnis erteilt, „auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen.“

Die Konsequenz davon ist die weitere Bestimmung, wonach das Einigungsamt ermächtigt wird,

„auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß der oben genannten Bestimmung betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.“

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamtes als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages. Das Einigungsamt entscheidet in der Weisung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

Durch diese Verordnung wird einem Teil von Wohnungsmietern geholfen werden. Aber es ist wiederum eine halbe Maßnahme, denn wenn auf der einen Seite die Einigungsämter über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu bestimmen haben, so müßte ihnen auf der anderen Seite auch die Möglichkeit gegeben sein, über eine Erhöhung der Hypothekenzinsen zu entscheiden. Bedauerlicherweise macht die Gesetzgebung wie in früheren Verordnungen so auch jetzt wieder vor dem Hypothekengläubiger Halt. Wir vermissen nicht, daß durch zu harte Eingriffe der Gesetzgebung die Gefahr entstehen könnte, daß das Kapital sich mehr und mehr vom Hypothekenmarkt zurückzieht, aber andererseits ist es eine Ungerechtigkeit, nur Wohnungsmietern und Hausbesitzern die Lasten aufzubürden, während die Hypothekengläubiger ganz ohne Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Zinsen erhöhen und dadurch dem Hausbesitzer weitere Lasten aufbürden können, die dieser letzten Endes auf die Wohnungsmieter abwälzen sucht.

Paul Sirsch.

## Das Programm der Arbeitnehmer-Organisationen für die Ubergangswirtschaft.

Vor kurzem haben die vereinigten Arbeitnehmerverbände dem Bundesrat und Reichstag die „Gewerkschaftlichen Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft“ überreicht. Unterschieden ist die Denkschrift von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, vom Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, vom Verband der Deutschen Gewerksvereine (Sieck-Dunder), von der Polnischen Berufsvereinsigung, von der Arbeitsgemeinschaft für einheitsliches Angestelltenrecht und der Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände. Die Petition (siehe Nr. 29 der „Gew.“) enthält in sieben Hauptabteilungen die Forderungen der Arbeiter und Angestellten für die Ubergangswirtschaft und ist mit einer eingehenden Begründung versehen.

An der Spitze steht das Verlangen, im Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft und dem Wirtschaftsausschuss für das Reichsamt des Innern den Gewerkschaftsgruppen und Angestelltenverbänden eine genügende Vertretung einzuräumen. Es liegt ja auf der Hand, wie stark die Arbeiter daran interessiert sind, bei der Ordnung der Ubergangswirtschaft auch ihre Interessen zur Geltung bringen zu können. Bis die Wiederinstandsetzung der Volkswirtschaft durchgeführt ist, bleibt eine weitgehende staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft und das Ernährungsweisen eine gebietliche Notwendigkeit. Der Industrie und dem Handel sofort nach Friedensschluss die Freiheit zurückzugeben, lediglich mit Rücksicht auf den Gewinn zu arbeiten, hieße über die Volksmassen neues schweres Elend verhängen und die Wiederkehr normaler Zustände lange hinauszögern. Insbesondere Einfuhr und Ausfuhr müssen unter öffentlicher Kontrolle des Reichskommissariats bleiben. Es hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rohstoffe und Nahrungsmittel gerecht bezugsfähig und in gerechter Weise auf die vorhandenen Betriebe verteilt werden. Die Kriegsgesellschaften für die einzelnen Industrien haben also bis zur völligen Wiederkehr der Friedenszustände fortzuwirken. Die Oberaufsicht führt das Reichskommissariat, das auf der einen Seite die Einfuhr für den notwendigsten Bedarf planmäßig zu fördern, auf der anderen Seite aber auch die Ausfuhr all dessen zu unterstützen hat, was wir im Ueberschuß haben und nicht notwendig getrauchen, insbesondere von

Kohle, Eisen und Erzeugnissen der chemischen Industrie. Zugleich ist beim Friedensschluss auch im Arbeiterinteresse besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Deutsche Reich eine genügende Anzahl von Guthaben und Exportforderungen im Ausland erhält, damit wir die notwendige Einfuhr ohne weitere Entwertung unseres Geldes durchführen können. Auch der Einkauf im Ausland soll monopolisiert bleiben, damit nicht das wilde Treiben der Käufer im freien Wettbewerb außerordentliche Preissteigerungen zum Schaden der deutschen Gesamtwirtschaft herbeiführt. Das Einfuhrmonopol muß ergänzt werden durch die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr, damit nicht Deutschland vorzeitig von Waren entblößt wird, nach denen der heimische Bedarf dringend verlangt. Die Eisenbahnen werden auch nach Kriegsschluss noch geraume Zeit überlastet sein. Deshalb sind die Binnenwasserstraßen auszubauen und einheitlich durch das Reich zu verwalten. Noch wichtiger ist diese Herrschaft der Allgemeinheit über die deutsche Seeschifffahrt. Die Vertrennung des viel zu knappen Frachtraums, die Festlegung der Routen und der Beförderungstarife muß dem Reichskommissariat unterstellt werden. Ebenso notwendig wie die Kontrollen über die Reedereien wird die öffentliche Aufsicht über die Schiffsätze und Kartelle sein, die durch ihre Monopolstellung große Mächte über die Wirtschaft ausüben können. Zur Wiederbelebung der Industrie, die namentlich im Baugewerbe auch nach dem Krieg noch stillzuliegen droht, sollen die öffentlichen Verwaltungsvorposten rechtzeitig Pläne für ihre Aufträge ausarbeiten. Endlich sollen zur zweckmäßigen Durchführung aller dieser Maßnahmen dem Reichskommissariat Wirtschaftssämter in den Einzelstaaten und Provinzen zur Seite gehen, in denen wiederum Arbeiter und Angestellte nach Gebühr vertreten sein sollen.

Dies die erste Hauptgruppe der Forderungen, die sich auf die wirtschaftlichen Maßnahmen nach Kriegsschluss beziehen. Ihr Inhalt läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Gründe, welche während des Krieges zu tiefen Eingriffen des Staates in die Wirtschaft zwangen, auch nach Kriegsende fortbestehen. Nicht anders liegt es für den zweiten Hauptteil der Ubergangswirtschaft, die Lebensmittellieferung. Rationierung, Preisabnahme, Höchstpreise, öffentliche Bewirtschaftung, Rostenreinigung und Kriegsstuden müssen bis zum Wiederhandensein genügender Vorräte beibehalten werden. Reichsgetreidehalle, Zentraleinkaufsgesellschaft und die anderen Kriegsernäh-

## Einige Schutzmaßnahmen gegen gewerbliche Brand- und Explosionsgefahren.

Wie in den „Amtl. Mitteilungen des Kriegsamts“ bekanntgegeben wurde, sollen für die Sicherung in Sprengstoff- und Munitionsfabriken bei den Kriegsamtstellen Ueberwachungsanschlässe gebildet werden, die unter Mitwirkung des Gewerbeinspektors und eines Vertreters der Berufsfeuerwehr durch regelmäßige Besichtigung dieser Betriebe auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen können. Außerdem ist beim Kriegsamtstab eine Zentralaufsichtsstelle gebildet, durch welche Anleitungen und Richtlinien für die Betriebsicherheit aufgestellt und auch Gutachten über die Ursachen usw. bei größeren Bränden und Explosionen abgegeben werden sollen. Damit verbunden die amtlichen Stellen den ersten Hilfen, diesen offenkundigen Gefahren, wobei es sich nicht nur um die Zerstörung von materiellen Werten, sondern im Vordergrund um die Vernichtung von Menschenleben handelt, vorbeugend entgegen zu wirken.

Die Gewerbebetriebe werden je nach der Art der zu bearbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate mehr oder weniger einer Brandgefahr ausgesetzt sein. Die Zahl der gewerblichen Klein- und Großbetriebe, welche keiner oder nur einer unbedeutenden derartigen Gefahr ausgesetzt sind, ist gering. Deshalb verlangt die Beschäftigung aller Kulturstätten und auch die deutsche Gewerbeordnung (§ 120a) für alle gewerblichen Anlagen, wie: Werkstätten, Fabriken — und hierbei unterschiedend zwischen einer mehr oder weniger Gefährlichkeit des Betriebes — ein Mindestmaß des Schutzes gegen Brände und Explosionen bei der baulichen Ausführung oder Einrichtung der Betriebsanlage und -gebäude. Das Gewerbeaufsichtswesen (Gewerbeinspektorate) und die Unfallverhütungswirtschaft der Gewerbeindustrie arbeiten hier mit der Baupolizei Hand in Hand, wobei auch auf die gewerbehygienische Ausführung der Betriebsräume und -gebäude und gegen die Brandgefahr auf die mögliche Erhaltung der ganzen Betriebsanlage hingewirkt wird. Die gewerbepolizeilichen Anforderungen verdrängen sich deshalb auch mit den gesetzlichen Interessen der Betriebsunternehmer — denn auch die beste Versicherung bedeutet eine längere Betriebsunterbrechung — und mit denen der Feuerversicherungsgesellschaften.

Die Frage, ob ein Fabrikgebäude ein- oder mehrstöckig ange-

legen ist, wird allgemein von wirtschaftlichen Verhältnissen (Grundstückspreisen usw.) und von der Art des gewerblichen Spezialbetriebes oder inwieweit solches als ein zentralisiertes Fabrikgebäude, worin verschiedene Betriebsarten durch Vermietung von Teilräumen an Einzelunternehmer gebraucht werden sollen, abhängig sein. Auch inwieweit derartige Gebäude und Anlagen aus massivem Ziegelmauerwerk, Eisenbeton oder Eisenkonstruktion oder als Fachwerk- oder nur als Holzbau aufgeführt, wird durch die Art des Betriebes und hier nach den Anforderungen der Stabilität (Belastung, Erdbebenwirkung durch arbeitende Maschinen, Fallwerke usw.) entschieden werden müssen. Bauten von massivem Ziegelmauerwerk, auch Betonbauweise und selbst in Eisenkonstruktion bieten gewiss eine größere Sicherheit gegen Brandgefahren und Zerstörung des Gebäudes. Bei Um- oder Erweiterungsbauten eines Fabrikgebäudes zeigt sich die Betonbauweise insofern unpraktisch oder unwirtschaftlich, als die Durchbrechung von Außenwänden u. a. mit größeren Schwierigkeiten verbunden sind. Man wendet deshalb bei der Ausführung von Betongebäuden schon das Doppelverfahren oder die Praxis an, außer den Umfassungsmauern, inneren Stützpfählen und Treppen die Freischwände mit Ziegelmauerung auszuführen.

Wo sich in wirtschaftlicher Hinsicht Vorteile für eine einstöckige Anlage mit einer Raumhöhe von 5 bis 8 Meter ergeben, wird sie angebracht sein. Dasselbe wird auch bei hallenartigen Betriebsgebäuden mit einer inneren Höhe von mehr als 10 Metern zutreffen, wie sie für Gießereien, Eisenwerke und in neuerer Zeit für die chemische Industrie durch Eisenkonstruktionsfachwerkbauten mit Ziegelausmauerung zur Ausführung kommen. Billigste Leistung, leichter Abzug von Dämpfen und Gasen nach der Dachseite, gute natürliche Belüftung durch einfallendes Licht von den Glasdächern und durch große saalartige Fenster und außerdem als hervorragend wichtig: geringe Feuergefahr für die beschäftigten Personen durch eine möglichst größere Zahl von Ausgängen, die unmittelbar ins Freie führen, sind die Vorteile dieser Bauweise, wodurch auch eine leichtere Bekämpfung des Brandherdes durchführbar ist.

Zusätzliche Feuerungsanlagen eines Gebäudes unterliegen den besonderen Vorschriften und der Abnahme der Baupolizei. Gewerbliche Feuerungsanlagen, auch nicht gefährliche, sind außerdem schon bei der Baupolizeierklärung zu einer Begutachtung dem zuständigen Gewerbeinspektor zu unterbreiten und unterliegen dessen Begutachtung. Als feuergefährliche Anlagen, Gebäude und Räume

rungs-Gesellschaften haben fortzubestehen. Hierzu heißt es in der Begründung:

„Die vielfachen Angriffe gegen die Z.G.G. können uns nicht davon abhalten, diese Einrichtung grundsätzlich auch für die Uebergangswirtschaft zu empfehlen, zumal diese Angriffe oft ganz unbegründet waren und zumeist von den von der Z.G.G. in ihrer Tätigkeit beeinträchtigten Interessentenkreisen ausgingen. . . . Wir können nicht darauf verzichten, im Interesse der Arbeiter und Angestellten und auch der großen Schichten des Mittelstandes zu fordern, daß in der Nahrungsmittelversorgung im wesentlichen die Einrichtungen, die sich bewährt haben, aufrechterhalten werden.“

Die Einfuhr von Vieh, Nahrungs- und Futtermitteln soll planmäßig gefördert werden; alle Kleinlichen Grenzschranken müssen unterbleiben. Hauptaufgabe bleibt dabei die Förderung der einheimischen Landwirtschaft und ihrer Produktionskraft. Da der Arbeitermangel für die Landwirtschaft wahrscheinlich fortbauern wird, ist ihre Versorgung mit Maschinen geboten, die für den Bauernbesitz durch genossenschaftlichen Zusammenschluß rentabel zu machen sind. Jede Benachteiligung der Konsumvereine, die sich im Kriege so glänzend bewährt haben, ist seitens der Behörden zu unterlassen.

Das dritte Kapitel der Denkschrift enthält die Forderungen für die Arbeitsvermittlung. Solange die dringend notwendige einheitliche Regelung durch Reichsgesetz noch fehlt, sind die Zentralauskunftstellen zusammenzuschließen und durch eine Reichsstelle in Verkehr miteinander zu bringen. Alle offenen Stellen müssen bei einem allgemeinen oder paritätisch beruflichen Arbeitsnachweis gemeldet werden, auch von den gewerbmäßigen Stellenvermittlern. Für das Aufsuchen von Arbeit ist den Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung freie Fahrt zu gewähren. Die Zulassung ausländischer Arbeiter darf während der Uebergangswirtschaft nur durch die Reichsstelle aller Arbeitsnachweise nach Anhörung der Organisationsvertreter erfolgen. Den ausländischen Arbeitern muß mindestens der gleiche Lohn gezahlt werden wie den einheimischen.

Die weiteren Forderungen betreffen die eigentliche Demobilisation. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Wehrdienst und der Dienstpflichtigen ist so zu regeln, daß die zum Wiederaufbau der wichtigsten Kräfte, z. B. die Verlebten und

die Arbeiter im Verkehrswesen, zuerst und möglichst rasch entlassen werden. Doch soll nicht etwa in Rücksicht auf Arbeitsmangel ein Kriegsteilnehmer länger festgehalten werden, als militärisch notwendig ist. Wer eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen erhält, soll Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Die Dienstbezüge für Weurlaubte und die Familienunterstützung sind den entlassenen Kriegsteilnehmern noch für mindestens einen Monat nach der Entlassung weiterzuzahlen. Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit soll ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt auf Kosten des Reiches gewährt werden. Unternehmer, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, sollen auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten einstellen; die öffentlichen Betriebe haben ihre Kriegsbeschädigten unter allen Umständen wieder zu beschäftigen. Die Aufrechnung der Rente auf den Lohn ist streng zu untersagen. Kriegsteilnehmer mit Familie sollen nach Möglichkeit in den Betrieb wieder eingestellt werden, in dem sie vor dem Kriege beschäftigt waren, wenn sie dort schon ein Jahr tätig gewesen sind. Weitergehende Forderungen der Angestellten in dieser Hinsicht bleiben vorbehalten.

Der 5. Abschnitt des Gewerkschaftsprogramms für die Uebergangswirtschaft beschäftigt sich mit der Sozialpolitik. Die Arbeiterschutzforderungen der Gewerkschaften für die Nachkriegszeit werden den Reichsbehörden noch in einer besonderen Denkschrift unterbreitet werden. Für die Uebergangszeit wird die sofortige Inanspruchnahme der während des Krieges aufgehobenen Schutzbestimmungen und die Aufrechterhaltung der während des Krieges erreichten sozialen Fortschritte gefordert, insbesondere Verbot der Nachtarbeit, 7-1/2-Uhr-Ladenschluß, Wohnerrinnen-Unterstützung, Recht der Arbeiterausreise nach dem Hilfsdienstgesetz und Schiedsstellen. Weiter sind Arbeitsstammern einzurichten, die Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitern und Unternehmern zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und Kriegsbeschädigtenfürsorge befähigt zu unterstützen und den Nachauschüssen in der Heimarbeit die Befugnis beizulegen, daß sie Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich regeln.

Der vorletzte Forderungsbezirk umfaßt die Hilfeleistungen für Kriegsteilnehmer. Der während der Kriegszeit geschaffene Schuldnerschutz soll aufrechterhalten werden, die Pflanzungsämter bestehen bleiben. Öffentliche Darlehnsstellen sollen durch Reichsmittel den in wirtschaftlichen Verfall ge-

fallen; in denen mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Äther, Benzol, Terebinthol, Petroleum, Spiritus, Schwefelkohlenstoff, Oelen usw.) gearbeitet wird und lagern, sowie in denen Papier, Holz, Stroh und andere leicht brennbare Stoffe (z. B. Faserstoffe, Wolle, Parze, Polstermaterialien u. a.) verarbeitet werden und lagern. Unter Gebäuden, Anlagen und Räumen mit Explosionsgefahr sind nach den gewerbepolizeilichen und unsalverhütungsvorschriftlichen Bestimmungen (letztere der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie) solche zu verstehen, in welchen leicht entzündliche und demijische Stoffe, wie: Benzol, Äther, Schwefelkohlenstoff, Zellulose u. a. sowie Kreb-, Wasser-, Sanguis usw., sowie aller Art Sprengstoffe verarbeitet werden und in Mengen von 15 Kilogramm und mehr lagern. Besonders in Betracht kommen hierbei die Sprengstoffe, Pulver, Patronen, Sprenggeschloß, Zündhütchen, Zündspiegel, Zündstoff und Feuerwerkskörperfabriken und derartige Laboratorien. Außerdem sind Möbelerwerke, Steinbruch- und Tunnelbaubetriebe und Dampfapparate, Dampfessel- und Gas erzeugungs- und Gaskraftanlagen aller Art usw. sowie unter Umständen auch Gieereien als explosionsgefährliche Betriebe anzusehen. — Die allgemeinen behördlichen Vorschriften zum Schutze gegen feuer- und explosionsgefährliche Flüssigkeiten sowie deren Gasgemische haben die §§ 137 und 139 des Reichsgesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1943 und die §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 zur Basis. Danach dürfen Mengen bis zu 250 Kilogramm, die der Angehörigen an die Ortspolizeibehörde unterliegen, nur in sogenannten feuerfesten Ställen oder sonst eng umschriebenen Ställen eingelagert werden. Mengen von mehr als 250 Kilogramm, aber nicht mehr als 2000 Kilogramm, sind an die Verbindungen zur Freilassung einer Schutzzone (Schutzraum) von 20 bis 30 Meter geknüpft. Für Mengen über 50 000 Kilogramm wird die Aufbewahrung in Tanks verlangt, die auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 Meter Breite umgeben sein müssen. Abgesehen von geringen Abweichungen, sind diese Bestimmungen ungefähr die gleichen in allen deutlichen Bundesstaaten.

In den mehrlagigen Fabrikgebäuden tritt in gewerbepolizeilicher Hinsicht die Feuergefahr mehr in den Vordergrund. Zur Einschränkung dieser Gefahren sind namentlich folgende Maßnahmen geboten:

1. Die Umfassungsmauern und Zwischenwände sind aus feuerbeständigen Materialien (Ziegelmauerwerk oder Beton) herzustellen,

lange, mehrgeschossige Fabrikgebäude sind durch massive Zwischenwände (Brandmauern) in einzelne Abteilungen zu trennen. Die Zwischenwände sind feuerfest durch Beton- oder Patentziegeldecken herzustellen. Eiserne Säulen und Träger sind mit ähnlichem Material zu umkleiden. Sind Öffnungen nicht zu vermeiden, wie bei Transmissionen, Aufzügen, Luftschächten usw., so müssen Vorrichtungen getroffen werden, welche bei einem Brande das Ueberstreiten von Rauch und Funken verhindern.

2. Die Treppen müssen in besonderen vorgebauten Treppenhäusern liegen. Letztere, wie auch die Treppen dürfen nur aus feuerbeständigem Material hergestellt werden, wobei auch eiserne Treppen zulässig sind. Bei drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei genügend voneinander entfernte Treppenhäuser und Ausgänge angelegt werden, sofern die Zahl der in den hochgelegenen Geschossen beschäftigten Personen 10 übersteigt oder die Länge des Gebäudes 50 Meter überschreitet. Als Rückzugsweg sind an den äußeren Umfassungswänden eiserne Nottreppen mit Geländer anzulegen. Senkrechte Nottreppen (sogenannte Steigtreppe) sind mit Rücksicht auf Arbeiterinnen oder schwächliche Personen nicht zulässig.

3. Die Türen in den Betriebs- und Lagerräumen sowie an den Ausgängen müssen rauchdicht und durch Eisenblechbeplattung feuerfest sein; sie müssen leicht gangbar, nach außen aufgehen und nicht mit Schlössern versehen sein, an denen sich Riegel befinden. Während der Arbeitsstunden darf der Schlüssel nicht im Schloß stecken bleiben.

4. Der Haupteingang von der Straße zu dem Hof der Betriebsanlage muß eine derartige Breite und Höhe haben, daß er der Feuerwehr mit den Lösch- und Rettungsapparaten leicht zugänglich wird, an den Brandherd heranzukommen.

5. Alle Fenster der Betriebs- und Lagerräume müssen zum Öffnen und derartig eingerichtet sein, daß eine erwachsene Person durch die Fenster ins Freie gelangen kann. Außerdem muß am dem oberen Teil der Fenster eine praktisch zu handhabende Luftschleibe (zur Lüftung des Raumes) vorhanden sein.

6. In allen Räumen, in welchen leicht brennbare oder explosionsfähige Stoffe verarbeitet, gelagert oder die Ansammlung oder Entwicklung brennbarer Gase, Dämpfe oder staubförmiger Materialien in gefährlicher Weise eintreten kann, sind von außen mit einem Anschlag zu versehen:

ratenen Kriegsteilnehmern den Wiederaufbau ihrer Existenz erleichtern.

Als letzter Hauptabschnitt endlich kommen die Wohnungsforderungen an die Reihe. Gemeinnützige Bauvereinigungen sollen aus öffentlichen Mitteln billigen Kredit erhalten, die Gemeinden sollen ihr Baugelände beschleunigt erschließen und die Anheftung von Kriegsschädigten planmäßig fördern. Niedrige Tarife für den Nah- und Fernverkehr sollen eine gesunde Siedlungspolitik erleichtern. Auch den Hauseigentümern soll bei der Abtragung rückständig gebliebener Hypothekenzinsen öffentliche Hilfe nicht versagt bleiben.

Diese Angaben erschöpfen den überquellenden Reichtum der Ideen und Anregungen in der neuen Gewerkschaftsdenkschrift nicht. Ganz wichtige Gegenstände, wie die Rechtsforderungen für Landarbeiter oder die Aufrechterhaltung der Ansprüche von Kriegsteilnehmern an Betriebskassen haben wir gar nicht einmal erwähnt. Es ist eben ganz außerordentlich viel, was geschehen muß, damit die sozialen Nachschäden der Kriegskatastrophe, welche große Teile der Arbeiterschaft in der Uebergangszeit bedrohen, zerstreut werden können. Aber ironischsten in großen Umrissen ist hier die Arbeit aufgezeigt, die geleistet werden muß, damit das neue Deutschland nach dem Kriege nicht schon sozial schwer erkrankt, ehe es noch ins Leben tritt.

Die Regierungen haben in der Not des Krieges manche Arbeiterforderung erfüllt, von der sie früher nichts wissen wollten. So dringend wird man den Arbeiter in der Uebergangszeit nicht mehr brauchen, und da werden nun die Regierungen zu zeigen haben, ob sie wirklich sozialeren Geistes geworden haben. In jedem Falle wird es notwendig sein, daß stark einheitliche Organisationen diese Ansprüche mit Nachdruck vertreten.

### Lohnaufbesserungen für hamburgische Staatsarbeiter.

Die von den Arbeiterschüssen der hamburgischen Staatsbetriebe durch Anträge an die Verwaltungsbehörden nachgesuchte Erhöhung des Lohnes wurde bewilligt. Zwar bleiben die Lohnsätze unverändert, es treten aber Lohnzuschläge zur Höhe der von den Ausschüssen gestellten Anträge ein. Bei den im Normengebiet von unseren Geschäftsführern, den Kollegen Schönberg und Ihle,

mit dem Senatsreferenten Herrn Regierungsrat Dr. Schulz, Decernent der Senatskommission für Angelegenheiten der Staatsarbeiter, geführten Verhandlungen brachten unsere Vertreter nach Erörterung der Sachlage in Vorschlag, mit Rücksicht auf die einer einseitig durchzuführenden Erhöhung des Lohnes sowohl einseitig bei der Aufbesserung der realen Lohnsätze wie andererseits bei einer Aufbesserung der Kriegsbeihilfen entgegenstehenden Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der unersetzten gewünschten möglichst schnellen Erledigung der vorliegenden Anträge, in der Form von Kriegszuschlägen die Löhne zu erhöhen. Dieser Anregung ist dann hinterher Folge gegeben worden. Durch Senatsbeschluss vom 27. Juli wurde folgende Vorlage genehmigt:

„Die Senatskommission erklärt sich damit einverstanden, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes und die durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend den Wünschen der Arbeiterschüsse neben der allgemeinen Kriegsbeihilfe ein besonderer außergewöhnlicher Lohnzuschlag zu den Lohnsätzen der von der Senatskommission genehmigten Lohnsätze der 1. Sektion der Baudeputation, der 2. Sektion der Baudeputation (Strom- und Wasserbau), der Deputation für das Beleuchtungswesen, der Deputation für die Stadtwasserleitung, der Friedhofdeputation, der Staatsverwaltung, der Schlachthofdeputation, der Ränge und des Krankenhauskollegiums (Position 26-28) gewährt werde.

Der Lohnzuschlag beträgt für Stundenlöhner 11 Pf. für die Stunde, für Tagelöhner 1 Mk. für den Tag, für Wochenlöhner 6 Mk. für die Woche, für Monats- und Jahreslöhner 25 Mark für den Monat.

Der Lohnzuschlag ist ferner zu zahlen den im unmittelbaren Dienst der 1. Sektion der Baudeputation beschäftigten Hilfsarbeitern, den zu festen, von der Senatskommission genehmigten Lohnsätzen beschäftigten weiblichen Arbeitskräften (Beschlüsse der Senatskommission vom 16. September 1913, 28. November 1916, 12. Februar und 22. Februar 1917), den Schauer- und Arbeitsfrauen (Beschluss der Senatskommission vom 4. Oktober 1912).

Auf den Lohnzuschlag ist anzurechnen, was etwa auf Grund des Senatsbeschlusses vom 1. März 1915 einzelnen während des Krieges eingestellten Arbeitskräften über den tarifmäßigen Lohn hinaus gezahlt wird. Ferner sind in Anrechnung zu bringen

„Neuergefahrlich! Rauchen, Benutzen von offenem Licht und Feuerzeug verboten!“

7. In diesen Räumen dürfen sich keine Feuerquellen befinden; auch ist die Aufstellung von Elektromotoren, Dynamomaschinen oder Verbrennungsmotoren und die Anbringung von Funken gebenden elektrischen Armaturen in denselben unstatthaft. Die Fußböden dieser Räume müssen undurchlässig und fugenlos sein. Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind außerdem durch Brandmauern gehörig abzusichern. Bei Schuppen müssen in den Seitenwänden eine ausreichende Zahl von Ausgängen vorhanden sein.

8. Bei Gewittern ist das Arbeiten und der Aufenthalt in den gefährlichen Räumen verboten. Im übrigen sind alle derartigen Betriebsgebäude gegen Blitzgefahr durch Blitzableiter gut zu schützen.

Für hochexplosionsgefährliche Betriebe und deren Gebäude verlangen die bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvoorschriften der in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften noch besondere bauliche Anlagen. Pulverdepots baut man vielfach nach dem sogenannten „Ausblasensystem“, das heißt, man macht jene Wand, nach der bei Eintritt einer Explosion diese voraussichtlich den geringsten Schaden anrichten wird, so schwach, daß diese Wand im Explosionsfall zuverlässig rascher, als die anderen es tun, nachgibt. — Scheffelhäuser versteht man mit leichten ausreichenden Dächern und starken Mauern, damit die Seitenwirkung der Explosion gemildert wird. In den mächtigen Hochofengasleitungen schaltet man Explosionsverhüllungen ein. Bei Explosionsgebäuden muß also ein schwacher Punkt oder eine Stelle vorhanden sein, die dem Druck der Explosionsgase oder Explosionswelle leicht nachgibt. Auch isoliert man solche Betriebe und umgibt sie mit Schutzwänden derartig, daß sie im Explosionsfall an den übrigen Betriebsgebäuden und anderen keinen oder nicht allzu großen Schaden anrichten können. Wie 1910 durch die fachwissenschaftlichen Organe berichtet wurde, ereignete sich in Frankreich in einer staatlichen Pulverfabrik eine heftige Explosion. Wie alle Pulverfabriken, war auch diese in eine Anzahl räumlich ziemlich weit voneinander getrennte Komplexe geteilt, die durch hohe Erdschüttungen und Stiegeplanungen abgeändert sind. Diejenige Anlage war es zu verdanken, daß die Explosion nur den

Komplex 6, also nur einen, vollständig zerstörte, die anderen Gebäude aber intakt blieben.

Gebäude mit großer Explosionsgefahr sind deshalb einzeln mit Erdmatten oder Erdschuttwänden zu umgeben und mindestens 50 Meter voneinander und von anderen Gebäuden zu entfernen. Diese Schutzvorrichtungen müssen die Dachtraufe der eingeschlossenen Gebäude um mindestens 1 Meter überragen. Die Kessel- und Maschinenhäuser und das Laboratorium sollen von dem übrigen explosionsgefährlichen Teil mindestens 100 Meter entfernt sein. Die Gebäude oder Arbeitsstätten, bei welchen nur Brandgefahr in Frage kommt, bedürfen keines besonderen derartigen Schutzes, wenn sie einen Abstand von mindestens 10 Meter voneinander haben. Der übrige ungefährliche Teil der Fabrikanlage muß mindestens 250 Meter von dem gefährlichen Teil entfernt liegen.

Bei Sprengstoffabriken und anderen Betriebsanlagen mit Explosionsgefahr sind die Gebäude aus leichtem gegen die erste Einwirkung des Feuers widerstandsfähigem Material herzustellen. Das Fabrikgebäude ist, soweit es die Art des Geländes gestattet, mit Laubbäumen und Strauchwerk zu bepflanzen; außerdem ist besonders in der nächsten Umgebung der Gebäude für die Unterhaltung eines guten, kurz gehaltenen Graswuchses zu sorgen. Zur Verhütung des Einwehens von Sand, Staub usw. sind die bei Pulververarbeitungs- oder Aufbewahrungsgeländen unmittelbar liegenden Wege mit Bretterlage oder Gerberlöcher und dergleichen zu bedecken. Beim Betreten der Räume müssen sich die beschäftigten Personen die Schuhe gut reinigen; im Ubrigen sind für diese Betriebe auch vielfach Filzhüte zum Gebrauch vorgeschrieben.

Bei einzelnen derartigen Betrieben, wie Pulverfabriken, dürfen bei Türen und Fenstereingängen, bei Schloten und Riegeln nicht Eisen auf Eisen geben. Ganz besonders ist in brand- und explosionsgefährlichen Gebäuden auf die größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Deshalb sind auch die Wände abwaschbar durch Lackierung herzustellen oder mit Glasurplatten zu bekleben. Für die Ableitung des Staubes und der Gase ist entweder durch Erhämern oder sonst in anderer Art Sorge zu tragen. Gefährliche Abfallstoffe und Staub müssen durch Entleeren in Wasser oder in anderer geeigneter Weise unschädlich gemacht werden.

Die künstliche Beleuchtung der Räume darf nur mittels isolierter Lampen bewirkt werden. Elektrische Gaslampen müssen

die Lohnzulagen, welche bereits für einzelne Handwerker bei der Stadtwahlereinstellung (Beschluss der Senatskommission vom 10. Juli 1917) genehmigt wurden.

Bei der Berechnung des für Ueberstunden- und Sonntagsarbeit zu zahlenden erhöhten Lohnes ist zunächst der Lohnzuschlag zu dem Grundlohn hinzuzurechnen und alsdann von dieser Summe der tarifmäßige Aufschlag von 25 Proz. zu berechnen. Für die Berechnung der Kriegsbeihilfe gilt der Lohnzuschlag als regelmäßiger Lohnbezug im Sinne der Ziffer 1-3 des Senatsbeschlusses vom 20. April 1917. Die Entscheidung der Frage, ob der Lohnzuschlag als Vergütung im Sinne des hamburgischen Gesetzes über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes vom 7. August 1917 anzusehen ist, bleibt vorbehalten.

Der Lohnzuschlag wird bewilligt für die Zeit von der ersten nach dem heutigen Tage beginnenden Lohnzahlungsperiode bis zum Ablauf dieses Jahres.

Wie bekannt, beträgt die Kriegsbeihilfe für die hamburgischen Staatsarbeiter 6 Mk. wöchentlich oder 24 Mk. monatlich (für Ledige die Hälfte) als Grundbetrag; diese aber mit der Kinderzulage zusammen bei einem Kind 30 Mk., zwei Kindern 40 Mk., drei Kindern 54 Mk., vier Kindern 69 Mk., fünf Kindern 85 Mk., sechs Kindern 102 Mk., sieben Kindern 120 Mk., und als weitere Beihilfe kommt nun der Lohnzuschlag hinzu.

Die nicht in dem Senatsbeschluss vom 27. Juli 1917 eingetragenen Betriebsachten (einige kleinere Gruppen, meist Monatslöhner) sollen gleichfalls, und zwar baldmöglichst entsprechend besser gestellt werden. Für die Kriegervfamilien, denen Lohn fortgesetzt wird, wird eine Aufbesserung der Unterbringung unter Berücksichtigung einer Regelung der analogen Verhältnisse bei den Reichsämtern und in den preussischen Staatsbetrieben in Erwägung gezogen. Die von Unternehmern gestellten Arbeiter sind in dem Beschluss nicht erwähnt, aber auch ihnen wird der Zuschlag bewilligt werden müssen.

Verlauf und Ergebnis der neuen Lohnregelung für die Staatsarbeiterschaft ist ein Erfolg unseres Verbandes, insbesondere eine für uns bedeutungsvolle Entwidlung der Verbandsstellung in der Öffentlichkeit. sg.

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Förderungen gemeinnütziger Bestrebungen durch die Invalidenversicherungsanstalten. Die Landesversicherungsanstalten häufen bekanntlich durch ihre eigenartigen versicherungstechnischen Einrichtungen große Vermögen an. Endes des Jahres 1916 beliefen sich diese insgesamt auf rund 2 1/2 Milliarden Mark. Es ist an die Versicherungsanstalten Anweisung ergangen, daß sie bestimmte Teile ihrer Vermögensbestände zu gemeinnützigen Zwecken ausleihen sollen. Das ist bis zum Ende des Jahres 1916 auch mit einer Summe von 1343 Millionen Mark geschehen. Der größte Teil hiervon, nämlich die Summe von 566 Millionen Mark, entfällt auf den Bau von Arbeiterwohnungen. Die Gelder sind vorzugsweise an Pausenvereine, Gemeinden usw. gegeben worden. Von den einzelnen Versicherungsanstalten ragt besonders die für die Provinz Hannover mit 88 Millionen Mark hervor. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedarfes ist bis Ende des Jahres 1916 die Summe von 135 Millionen Mark hergegeben worden. Es handelt sich hier um Bodenverbesserungen, Wegebauten usw. Zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege sind 641 Millionen Mark ausgegeben worden. Hier kommt in Betracht der Bau von Krankenhäusern, Volkshäusern, Straßenbahnen, Armenhäusern usw. Zum Teil haben diese Darlehen auch der Kriegswohlfahrtspflege gedient. Im Jahre 1916 sind von den Versicherungsanstalten zur Vinderung der Kriegsnot rund 6 Millionen Mark zu Zinslosen von 3 bis 5 1/2 Proz. ausgeliehen worden. In einigen Veranlassungen legten die Versicherungsträger 92 Millionen Mark an. Hier handelt es sich um Lungentheilanstalten, Genußgenossenschaften usw. Trotz der hohen Belastung, die der Krieg der Invalidenversicherung bringt, steigt deren Vermögen noch weiter.

• Aus unserer Bewegung •

Chemnitz. Hier wurde den Arbeitern neben der allgemeinen Feuerungszulage noch eine besondere Zulage von 25 Proz. des Lohnes gewährt. Das Tiefbauamt jedoch zahlte diese Zulage nicht. Auf Antrag des Arbeiterratschusses wird nun rückwirkend vom 1. Juli ab auch hier eine besondere Zulage von höchstens 2 Mk. für Bergarbeiter und 1,50 Mk. für Ledige oder Vermählte gezahlt. Es betrifft dies etwa 350 Personen.

Großenhain. Der im Jahre 1910 eingeführte Sommerurlaub wurde seit Kriegsbeginn nicht mehr erteilt. Bei der mangelhaften Ernährung und den großen Anforderungen jedoch, die gerade jetzt

Doppelböden haben oder mit Heberlöden versehen sein. Bei äußerst gefährlichen Betrieben muß die Beleuchtung von außen durch die Fenster der Räume vor sich gehen. Hauptleitung, Ausschalter und Sicherungen müssen außerhalb der zu beleuchtenden Räume liegen, und die ganze Beleuchtungsanlage muß mindestens alljährlich einmal auf ihre Feuerfestigkeit sachverständig untersucht werden. Zur zulässigen Heizung der Betriebsräume darf nur Dampf oder Wasserheizung zur Anwendung kommen. Die Heizkörper müssen so angeordnet sein, daß sie mindestens 15 Zentimeter von unbedienten Holzwänden entfernt bleiben und sich leicht reinigen lassen. Die Feuerung muß sich in einem besonderen massiv gebauten Raum befinden. Zum Anheizen ist bei allen Heizungsanlagen die Verwendung von Stroh, Hobelspanen oder anderem leicht funfengebenden Brennmaterial verboten. Die Schornsteine sind zur Vermeidung von Schornsteinbränden häufig zu segeln. Die Bedienung der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sowie der Dampfapparate und der Dampfessel sind besonders nur erfahrenen Arbeitern zu übertragen. Bei Dampfesseln ist auf die reguläre Wasserversorgung und auf das Funktionieren der Wasserstandsgläser, des Manometers, der Sicherheitsventile und der Absperrventile zu achten.

Außer dem Gefahren bei Sprengungen mit Dynamit oder Schwarzpulver tritt bei den Sprengungen unter Tage, wie im Bergbau, bei Tunnel- und Tiefbauten, auch in den tiefliegenden oder im Gebirge eingeschlossenen Steinbrüchen eine für Menschenleben ungemein große Luftverschönerung durch Sumpfgas, Kohlenäure, Kohlenoxyd, Stickstoff usw. ein, die nur durch starke Wärmeentwicklung erloscht wird. Hiergegen kann nur gute und hindurchgehende frische Luftzufuhr (Ventilation) und vielleicht auch durch Anwendung der künstlichen Sauerstoff (Oxygen) künstlicher Sauerstoff) Abhilfe geschaffen werden. Die Ingenieure empfehlen deshalb in neuerer Zeit zu Sprengungen die Verwendung von künstlicher Luft und für den Kohlenbergbau die „Schlagmutterpeife“ zum Anzeigen von witterhaltigen Gasen. Das Resultat der praktischen Erprobung ist noch nicht abgeschlossen.

Auch bei Gießereien gehört die übermäßige Entwicklung von schädlichen Gasen in den Gießhöfen und das Ueberlaufen der Formen durch Verfließen der Gießschmelze, der Lauffurme und das Mitwirken von anderen Umständen mit zu den Gefahrenvorzügen, welche Prände und Explosionen zur Folge haben können. Eine gute Betriebsaufsichtigung, bessere Beleuchtung der

Räume und die sachverständige Prüfung der in Frage kommenden Utensilien wird hier als eine Erweiterung des Arbeiterschutzes anzupprechen sein.

Die Aufenthaltsräume der Arbeiter zum Aufbewahren der Kleider zum Umkleiden, Waschen, Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalt bei Sprengungen und auch während eines Gemitters oder gefährlichen Brandes usw. müssen sich bei der Gefahrendindustrie abseits der Fabriks- oder Betriebsanlage und möglichst in der Nähe des Eingangs der Anlage befinden. Für den Fall eines Brandes oder einer Explosion in einzelnen Betriebsanlagen ist geeignetes Löschgerät (Schrank, Pumpen, Eimer usw.) bereitzuhalten. Im übrigen sind Feuermelder (möglichst selbsttätige) und ein telegraphischer und telephonischer Anruf an der nächsten Berufsfeuerwehrstation und den nächstwohnenden Feuerzweck erforderlich. Für größere Gefahrenbetriebe und auch für die minder gefährlichen wird immer eine ständige Sanitätsstation als geboten erscheinen müssen. Da, wo derartige Betriebe mehr abseits von größeren Orten auf dem platten Lande liegen, ist außer der künstlichen Wasserleitung in besonderen Behältern ständig für Wasservorräte Vorsorge zu treffen. Aber außerdem ist noch als besonders wichtig anzurufen, daß die beschäftigten Personen von der Unfallverhütung, der praktischen Feuerbekämpfung, Rettungsmaßnahmen und der ersten Hilfe bei Unfallsfällen unterrichtet werden. Im übrigen ist jeder Alkoholgenuss zu meiden!

Im Unfallsfälle in Werkstätten, Betrieben und Fabriken zu verhüten, genügt es nicht allein, alle möglichen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen; vor allem müssen die beschäftigten Personen auch dazu erzogen werden, diese zu handhaben und selbst auf ihre Sicherheit bedacht zu sein. Aber sehr richtig und wahr ist es auch, wie vor einiger Zeit in den gewerkschaftlichen Organen darauf hingewiesen wurde: es gibt nicht nur Leute, die von Natur aus unvorsichtig sind sondern auch Unternehmer, Betriebsleiter, Werkmeister und Arbeiter, die eine absichtliche Gleichgültigkeit gegen jede Vorsicht zur Schau tragen, sich allerlei Gefahren aussetzen und dann dem übrigen Personal imponieren und dadurch gegen Unfallsfälle abtun wollen. Eine derartige Gleichgültigkeit ist für die Arbeiter und deren Familien äußerst gefährlich, und bedarf es deshalb im Interesse der eigenen Selbsthaltung einer großen Personlichkeit, gepaart mit einem mehr selbst und selbständigen Willen!

W. Heinke

im Gaswerk an die Arbeitskraft gestellt werden, verlangten die Arbeiter wieder den vollen Urlaub. Sie wurden aber vom Direktor abgewiesen. Nunmehr wandte sich die Gauleitung im Auftrage der Gasarbeiter an die Stadtverwaltung und ersuchte unter Hinweis auf die gegenwärtige Lage um Erteilung desurlaubes. Das zog, denn auf die Eingabe antwortete die Betriebsdirektion, daß den Arbeitern wieder Urlaub erteilt werde.

**Miel.** In Nr. 27 der „Gewerkschaft“ wurde schon darauf hingewiesen, daß die städtischen Arbeiter eine Lohnforderung beschlossen hätten, und zwar sollten die Löhne pro Tag und Schicht um 1 Mk. erhöht werden. Ein diesbezüglicher Antrag wurde dem Magistrat von dem gesamten Arbeiterausschuß unterbreitet und hatte zur Folge, daß eine gemeinsame Sitzung unter Zugiehung des Gauleiters stattfand. In dieser Sitzung wurden auch von dem Vertreter des Magistrats die Wünsche der Arbeiter nach den jetzigen Verhältnissen anerkannt. Wenn aber der Magistrat den Wünschen nicht in vollem Umfange zustimmen könnte, so sei dies nur aus Rücksicht auf die schlechte Finanzlage unmöglich. Die Vertreter der Arbeiter ließen aber diesmal diesen Grund nicht gelten und beharrten auf der gestellten Forderung. Ein Vermittlungsantrag des Stadtrats, die Forderung jetzt zur Hälfte zu bewilligen und im Herbst einen neuen Antrag zu stellen, fand keine Zustimmung. Der Stadtrat wurde ersucht, die Wünsche der Arbeiter im vollen Umfange zu vertreten, was auch, wie zu Ehren des Stadtrats Dr. Ahr festzustellen ist, voll und ganz geschah. Folgender Bescheid beweist das: „Miel, den 17. Juli 1917. Auf den Antrag vom 22. Juni teilen wir ergebenst mit, daß wir eine für die Dauer des Krieges geltende Lohnhöhung in folgendem Umfange beschlossen haben: 1. vom 15. Juli ab wird der Grundlohn der Arbeiter um 50 Pf., vom 1. Oktober 1917 ab um weitere 50 Pf. für den Tag und die Schicht, bei den unteren Privatangehörigen um 12,50 und 25 Mk. monatlich erhöht. 2. Wo Sondervergütungen vereinbart sind, bleiben diese bestehen. Eine Erhöhung dieser Sondervergütungen über die zugelassenen Höchstätze hinaus ist nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig.“ Das Resultat unserer Bewegung hat demnach die Aufbesserung der Feuerungszulagen nach preußischem Muster ergeben: Ledige 10 Mk.; Verheiratete 15 Mk.; Verheiratete mit einem Kind 27 Mk., mit zwei Kindern 40 Mk., mit drei Kindern 54 Mk., mit vier Kindern 69 Mk., mit fünf Kindern 85 Mk., mit sechs Kindern 102 Mk., mit sieben Kindern 120 Mk.; Alter der Kinder bis 15 Jahre. Wenn mit diesem auch nicht die Notlage der Arbeiter voll abgeholfen wurde, so ist immerhin den dringendsten Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen worden. Wenn nur hieraus alle Arbeiter die Lehre ziehen wollten, daß die vollen Erfolge doch letzten Endes ausschließlich der Organisation zu verdanken sind. Wer jetzt noch säumt, der Organisation beizutreten, ist ein Verräter an seinen Mitarbeitern. Je größer unsere Zahl, desto stärker unsere Macht und unser Einfluß auf die Stadtverwaltung.

**Mittweida.** Hier wurde die Feuerungszulage um wöchentlich 2,50 Mk. erhöht. Es wird nunmehr gezahlt für Ledige oder Verheiratete wöchentlich 5 Mk., für Verheiratete 6 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. Der Sommerurlaub wird ebenfalls erteilt. Nur bei der Gartenerwaltung ist bisher die erhöhte Feuerungszulage noch nicht ausgezahlt und der Sommerurlaub auch noch nicht erteilt worden. Zu wünschen ist weiter noch, daß die Feuerungszulage auch in Krankheitsfällen gezahlt wird. Eine entsprechende Eingabe ist dem Stadtrat überreicht worden.

**Regensburg.** Zum fünften Male — so hob Bürgermeister Wiegler in der Magistratsitzung vom 15. Juli hervor — habe sich der Magistrat mit den Feuerungszulagen zu beschäftigen. Was bei den letzten Beratungen ausgesprochen wurde, nämlich, daß nun zum letztenmal die Feuerungszulagen beraten würden und bald ein Abbau der Lebenshaltungskosten zu erwarten sei, traf nicht zu. Im Gegenteil wäre inzwischen noch alles merklich teurer geworden und daher eine abermalige Erhöhung der Feuerungszulage Pflicht der Stadtverwaltung. Ohne Zweifel treffe in erster Linie die Not der Zeit die Familien mit reicher Kinderzahl; dieser Grundsatz sei aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht anerkannt. Vielfach seien es auch gerade die ledigen Arbeiter, die für den Betrieb durch erhöhte Leistungen besonders wertvoll erscheinen. Der Personalausschuß empfahl denn auch im Sinne dieser Auffassung, daß für alle nach den Lohnstufen bezahlten ständigen Arbeiter zum Stammlohn arbeitsmäßige Lohnzulagen gewährt werden, die 75 Pf. und für Arbeiterinnen 50 Pf. betragen. Außerdem sollen die verheirateten Arbeiter, denen der Unterhalt von Kindern obliegt, für jedes Kind unter 15 Jahren (in Ausnahmefällen nach Maßgabe der staatlichen Regelung und der Regelung für die Beamten bis zu 15 Jahren) eine arbeitsmäßige Kinderzulage von je 20 Pf. erhalten. Es erhalten demnach an Feuerungszulagen arbeitsmäßig: ledige und verheiratete Arbeiter ohne Kinder 75 Pf., Arbeiterinnen 50 Pf.; Verheiratete mit einem Kind 96 bzw. 70 Pf., mit zwei Kindern 115 Mk. bzw. 90 Pf., mit drei Kindern 136 bzw. 110 Mk., mit vier Kindern 155 bzw. 130 Mk., mit fünf Kindern 175 bzw. 150 Mk., mit sechs Kindern 196 bzw. 170 Mk. Für die Beamten und Lehrer wurden ebenfalls erhöhte Sätze der Feuerungszulage festgesetzt. Die jährlichen Ausgaben für Kriegsteuerungszulagen betragen bis jetzt 96 000 Mk. die sich durch Annahme der neuen Vorschläge auf 175 000 Mk. erhöhen.

Durch diese neuerlichen Lasten verschlimmert sich die Finanzlage der Stadt. Es hieße aber, meinte der Magistratsreferent, die allgemeine wirtschaftliche Lage stark verkennen, wenn man mit dem Wegfall dieser Ausgaben in absehbarer Zeit rechnen wollte. Die Uebernahme dieser Ausgaben auf Kriegsanleihen lasse sich deshalb nicht mehr rechtfertigen, sie seien vielmehr nach und nach auf laufende Mittel zu übernehmen; die Stadt müsse ihre Angestellten und Arbeiter so entlohnen, wie es der Billigkeit entspreche. Man kann mit diesen Ausführungen nur einverstanden sein und die Umwandlung der Feuerungszulage in festen Lohn nur begrüßen. Auch das bürgermeisterliche Gutachten über die ledigen Arbeiter ist erfreulich. Wird doch damit einmal anerkannt, was wir schon zu duhenden Malen sagten. Daß aber, wie der Bürgermeister behauptete, durch die neueste Regelung die Grenze der Leistungsfähigkeit der Stadt erschöpft wird, muß doch angezweifelt werden. Rechnet man die bisher gewährte Feuerungszulage von den jetzigen festen Lohnhöhen ab, so ergibt sich, daß statt der arbeitsmäßigen Zulage von 75 Pf. eine solche nur von 35 Pf. gewährt wird. Geg. über den Beamten sind die Arbeiter weit im Hintertreffen. Nur die Ledigen und kinderlos verheirateten Arbeiter erhalten gegenüber den Beamten mehr. Wäre also nach Recht und Billigkeit verfahren worden, so hätte man auch den Arbeitern etwas mehr zubilligen müssen, inwiefern sie es sind, die mit den niedrigsten Löhnen immer auskommen sollen und deshalb auch eine tägliche Zulage von 1 Mk. verlangt hatten. Die städtischen Arbeiter brachten auch in einer Versammlung durch Annahme einer Entschließung zum Ausdruck, daß bei gelegener Zeit eine entsprechende Ausgleichung erfolgen muß. Ist der Wunsch der städtischen Arbeiter auch nicht ganz in Erfüllung gegangen, so ist doch ein wesentlicher Fortschritt gemacht worden. Die Uebernahme der Feuerungszulage als fester Lohn ist nicht zu unterschätzen. Wollen die städtischen Arbeiter aber auch nicht vergessen, daß Erfolge wie diese nur durch die Organisation erreicht werden können und der Ausbau derselben durch Zuführung neuer Mitglieder eine unerlässliche Pflicht jedes einzelnen ist.

**Schwab.-Gmünd.** Bei der kürzlich vorgenommenen Wahl zum Arbeiterausschuß wurden im Tiefbauamt alle sechs und im Gaswerk drei Mandate durch Verbandsmitglieder besetzt. Nur zwei Vertreter sind unorganisiert, so daß unsere Kollegen trotz der von verschiedenen Seiten betriebenen Setze auf ein erfreuliches Resultat ihrer Mühen blicken können.

### • Aus den deutschen Gewerkschaften •

**Jubiläum im Steinfegerverband.** Am 1. und 2. August 1892 fand in Stettin der 3. Verbandstag des „Zentralverbandes der vereinigten Steinfegerzellen in Deutschland“ statt, einer Organisation, deren Aufgabe die „Pflege eines geregelten Gesellenwesens, d. h. des Zunftwesens“ war, das im Steinfegerberuf im vorangehenden Jahrzehnt, besonders aber in Berlin, eine förmliche Wiedergeburt erfahren hatte. Nur ganz schüchtern wagten es um diese Zeit einzelne wenige Berliner Steinfeger, mit gewerkschaftlichen Ansichten hervorzutreten. Anfangs nahm man sie nicht ernst, und später suchte man sie zu überschreien und zu unterdrücken, wobei natürlich das Unternehmertum durch Maßregeln der ständnisvoll Pflanze leistete. Das hat aber nicht zu hindern vermocht, daß im Jahre 1892 die freigewerkschaftliche Strömung doch schon so stark geworden war, daß sie endlich auf dem erwählten Verbandstage in Stettin sich durchsetzen konnte. So wurde dieser Verbandstag zugleich der erste des heutigen Verbandes der Steinfeger, Pflasterer und Perusgenossen Deutschlands. Nahezu ein ganzes Jahrzehnt dauerte es aber noch, ehe die Zünflerei auch innerlich als überwunden angesehen werden konnte. Dann aber ging es mit Riesenschritten vorwärts und aufwärts. Abgesehen von den Buchdruckern und einzelnen anderen Berufsgruppen war der Verband der Steinfeger einer der ersten, der das Tarifwesen auf eine ziemlich hohe Stufe der Entwicklung gebracht hat, so daß man sich vor dem Kriege schon lebhaft mit der Frage des Reichstatts beschäftigte. Die Löhne haben in dieser Zeit eine Erhöhung um 100 bis 150 Proz. erfahren, ja in den jüngeren Organisationsgebieten beträgt sie bis zu 200 Proz., da diese bei ihrer Erschließung Sprungbühnen nachgekommen sind. Auch auf dem Gebiete des familiären Arbeiterbundes hat der Verband Vorbildliches geleistet; er hat dafür auf der Weltausstellung in Brüssel die Goldene Medaille erhalten. Besonders aber auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes hat der Verband die allerschwersten Proben glänzend bestanden. So hat Zeiten gegeben, in denen mehr als ein Drittel seines gesamten Mitgliederbestandes monatelang in Streiks und namentlich in Ausperrungen verwickelt waren, bei denen Unternehmertum und Behörden — als Auftraggeber! — in trauerter Harmonie gegen den Verband gekämpft haben. Doch alles das hat den Verband an seinem Aufstieg nicht zu hindern vermocht; gemessen an der Zahl der Berufszugehörigen, ist er eine der stärksten Organisationen geworden. Gleichzeitig mit dem Verband kann auch der Vorsteher des Verbandes, der Genosse Alexander Knoll, an dieser Tage auf eine 25-jährige Tätigkeit, zugleich auch als Redakteur des Jahrbuchs, zurückerblicken.

◆ Internationale Rundschau ◆

**Einberufung der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern.** Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes beruft gemäß der von der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Stockholm (Juni 1917) beschlossenen Einladung eine Internationale Gewerkschaftskonferenz zum 1. Oktober 1917 nach Bern ein. Das Einladungsschreiben, an sämtliche dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen gerichtet, lautet: „Werte Genossen! Es ist leider eine Tatsache, daß die Beziehungen der Gewerkschaftszentralen der verschiedenen Länder zueinander seit Ausbruch des Krieges sich sehr gelockert haben, was insbesondere im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen der Arbeiter aller Länder sehr zu bedauern ist. Doch jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo ein gemeinsames Handeln der Gewerkschaften aller Länder mehr denn je geboten erscheint. Das haben die Glieder des internationalen Gewerkschaftsbundes denn auch eingesehen. Das Einladungsschreiben gibt sodann eine Uebersicht über die bisherigen Bemühungen und Schwierigkeiten, eine internationale gewerkschaftliche Konferenz zustande zu bringen, erstattet Bericht über die Stockholmer Vorkonferenz vom 8. Juni und fährt dann fort: Demgemäß laden wir alle gewerkschaftlichen Landeszentralen zu einer Internationalen Gewerkschaftskonferenz auf Montag, den 1. Oktober 1917, vormittags 10 Uhr, nach dem Volkshaus in Bern (Schweiz). Tagesordnung: 1. Konstitution und Sitz des I.G.B. 2. Die Anträge der internationalen Gewerkschaften zum Friedenskongreß. Die Behandlung von politischen Fragen ist ausgeschlossen. Jedes Land kann bis zu 10 Delegierte entsenden, deren Namen wir uns baldmöglichst mitzuteilen bitten, doch hat jedes Land nur eine Stimme. In welcher Weise der erste Punkt der Tagesordnung erledigt wird, wissen wir nicht. Zur allgemeinen Orientierung gestatten wir uns aber kurz anzudeuten, wie — nach mündlichem Bericht — die Confédération générale du Travail über die Sache denkt. Der Sitz des I.G.B. soll nach einem neutralen Land verlegt werden. Es wird ein Exekutivkomitee gebildet, dem außer dem internationalen Sekretär Vertreter mehrerer (unliegender) Länder angehören. Das Exekutivkomitee wird von der Konferenz gewählt und hat deren Beschlüsse auszuführen und dem Sekretariat Direktiven zu geben. Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung wollen wir uns nicht weiter auslassen. Das Leiber Programm und das Programm des I.G.B. sind Ihnen bekannt. Dazu gilt es Stellung zu nehmen. Anträge hierzu mögen an uns gerichtet werden, soweit man sie nicht direkt der Konferenz zu unterbreiten wünscht. Wir sprechen wohl im Sinne aller Gewerkschaftler, wenn wir sagen, daß die Stellungnahme zum Frieden für uns von weittragender Bedeutung ist. Daß es unbedingt notwendig ist, die Arbeiterschaft in allen Ländern mit den gewerkschaftlichen Forderungen für den Frieden vertraut zu machen, daß, je imponanter die Konferenz sich gestaltet, je einmütiger der Wille des Proletariats der Kulturwelt dort zum Ausdruck kommt, um so energischer auch die Arbeitermassen hinter dem Programm stehen werden. Und daran kann kein Zweifel sein, daß die Regierungen nur dann unser Programm aufnehmen, es zu dem ihren machen werden, wenn die Massen der Arbeiter dahinter stehen, wenn es diese vermögen, die Stimmen des profitgierigen Kapitals zum Schweigen zu bringen. Darum auf nach Bern und willkommen in der friedlichen Schweizerstadt! Mit internationalem Gruß Der Präsident: O. Schweizerberger. Der Sekretär: Karl Dürr. Der internationale Gewerkschaftssekretär Legien unterstützt diese Einladung; er widerpricht zwar dem Vorschlag, jetzt über eine Sitzverlegung des internationalen Gewerkschaftsbüreaus zu entscheiden, will aber daran die Konferenz keinesfalls scheitern lassen.“ Die Generalkommission der Gewerkschaften hat die Einladung angenommen und in Gemeinschaft mit der Vorstandskonferenz die deutschen Vertreter bestimmt.

◆ Rundschau ◆

**Kriegsunterstützung und Gemeinden.** Die Aufwendungen für Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer bereiten manchen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht geringe Sorgen. Das Reich hierüber vom 28. Februar 1888 nicht „Kindesfäße“ vor, die vom Staate den Gemeinden zu erstatten sind, und Zuschüsse, die letztere selbst tragen müssen. Ein Zeitpunkt der Erstattung ist im Reich nicht festgelegt, und es war ursprünglich geplant, sie erst nach Beendigung des Krieges vorzunehmen. Die lange Dauer des Krieges und die infolge dessen aufgelaufenen hohen Summen bestimmten jedoch die Regierung zur Zurückzahlung eines Viertels der bis zum 1. Juli 1916 aufgewandten Beträge an Rindesfäße. Es kamen daraufhin rund 520 Millionen Mark zur Auszahlung. In nächster Zeit ist eine weitere Abschlagszahlung geplant. Von den Gemeinden war mit Unterstützung von Reichstagsabgeordneten gefordert worden, die zur Verhütung der Mittel für die Familienunterstützungen aufgewandten Zinsen zu erstatten.

Das ist jedoch jetzt abgelehnt worden. In der Antwort des Stellvertreters des Reichsfinanzlers wird auf § 12 des Familienunterstützungsgesetzes hingewiesen, in dem nur die Erstattung der Kindesfäße ohne Zinsverpflichtung vorgehoben ist. Die Uebernahme der Zinslast durch das Reich würde eine über das Gesetz hinausgehende Leistung bedeuten. Ob das Reich zu einer solchen bereit und in der Lage sein werde, hänge von der künftigen Gestaltung der Reichsfinanzen ab. Diese Stellung kann nur durch eine Umgestaltung des Gesetzes verändert werden. Welche großen Beträge bei der Familienfürsorge in Frage kommen, ergibt sich daraus, daß bis Ende 1916 allein für Staatsunterstützungen rund drei Milliarden Mark ausgegeben wurden. Die Zuschüsse der Gemeinden sind ihrem Gesamtbetrag nach noch nicht festgesetzt. Im einzelnen weichen sie ganz erheblich voneinander ab. Während in den kleinen Orten die Zulagen nur gering sind und sich häufig nur auf Mietbeihilfen erstrecken, betragen sie in den Großstädten meist 100 bis 300 Proz. der Kindesfäße. Es werden z. B. auf bis Ende 1916: Düsseldorf 19 Millionen Mark, Nürnberg 15 Millionen Mark, Stettin 11 Millionen Mark, Bochum 7 Millionen Mark, Leipzig 80 Millionen Mark, Mannheim 9 Millionen Mark, Chemnitz 15 Millionen Mark, Offenbach 6 Millionen Mark, Eberfeld 16 Millionen Mark usw. lediglich aus städtischen Mitteln. Man kann schätzungsweise sagen, daß im allgemeinen das Doppelte der reichsgerichtlichen Kindesfäße ausgegeben wurde, so daß sich also die Gesamtzahl bis Ende 1916 auf rund 6 Milliarden beziffert. In hohem Maße bedürftige Gemeinden erhalten Zuschüsse von der preussischen Regierung und aus dem nunmehr zweimal vom Reichstage bewilligten „200-Millionen-Fonds“. Insbesondere werden hieraus Beihilfen zu Zinsen gewährt.

**Kriegsamt und Tarifverträge.** Das Kriegsamt hat an die beteiligten Verbände im Baugewerbe Groß-Berlins folgendes Schreiben gerichtet: „Nachdem unter Mitwirkung des Kriegsamtes die Lohnverhältnisse des Baugewerbes in Groß-Berlin neu geregelt worden sind, muß das Kriegsamt entscheidenden Wert darauf legen, daß die zwischen den beteiligten Organisationen vereinbarten Arbeitsverträge (Tarifverträge) sowohl von diesen als auch von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen ihren Teilen auf das genaueste innegehalten werden, um den gewerblichen Frieden auf den Bau- und Arbeitsplätzen im Bereiche der Verträge aufrechtzuerhalten. Deshalb können sowohl der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, als auch der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands darauf rechnen, daß das Kriegsamt ihre Anforderungen, die neu festgesetzten Lohnbedingungen auf allen Arbeitsplätzen zur Durchführung zu bringen, nachdrücklich unterstützen und einer Durchbrechung der Tarife entgegenzutreten wird.“

**Reorganisation des Arbeitsnachweises.** Im Verlaufe des Krieges ist die Arbeitsvermittlung verschiedentlich ausgebaut worden. Soeben ist wieder ein Erlaß des Kriegsministeriums und des Kriegsamtes herausgekommen, der einige weitere Verbesserungen einführt. Sie liegen insbesondere in der Richtung einer stärkeren Zentralisation der Stellenvermittlung. Nach den neuesten Anordnungen liegt die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Korpsbezirk bei der Kriegsamtstelle, die sachliche Ausführung bei den Zentralauskunftsstellen. Letztere sind in den einzelnen Bezirken und großen Städten von den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen selbst errichteten Zentralstellen zum Zwecke der Erledigung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere des Ausgleichs, wenn nicht erfüllbare Anforderungen an den einzelnen Nachweis herantreten. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten nach wie vor die bisher bestehenden einzelnen nichtgewerblichen Arbeitsnachweise selbst. Als neue Instanz treten hinzu die Hilfsdienstmeldestellen. Das sind jene Stellen, die zur Mitwirkung bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes berufen sind, z. B. zur Entgegennahme der Anmeldungen der Hilfsdienstpflichtigen usw. In Orten mit mehreren Arbeitsnachweisen soll in der Regel der öffentliche Arbeitsnachweis die Hilfsdienstmeldestelle sein. Im übrigen kann sich jeder Arbeitssuchende an den Arbeitsnachweis wenden, der ihm am passendsten scheint. Doch sollen die Arbeitssuchenden und Arbeitgeber sich grundsätzlich immer nur an eine Stelle wenden. Die Arbeitsnachweise gleichen weitestgehend ihre Arbeitsgesuche und Meldungen der offenen Stellen aus, und zwar durch Vermittlung der Zentralauskunftsstelle. Dasselbe gilt auch für die Stellenvermittlungen der kaufmännischen und Bureauangehörigen. Die Zentralauskunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt zur Aufnahme in den Arbeitsmarktanzeiger. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat dafür zu sorgen, daß besonders für die Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollen, eine ausreichende Berufsberatung gewährleistet wird, die in der Regel mündlich stattfinden soll. In dem Erlaß sind bereits umfangreiche Ausführungsbestimmungen ergangen. Sie betreffen nicht mehr, daß alle Meldungen eines anderen Bezirks bei den Zentralauskunftsstellen zusammenlaufen und diese daher den weitesten Überblick über den Arbeitsmarkt haben. Sie sind auch dazu berufen, bei Melldatationen zu beschleunigen, ob für die in Frage kommende Arbeit geeigneter Ersatz nicht vorhanden ist.

**Unternehmerterror.** Die „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“ hat an ihre Mitglieder zwei Rundschreiben gerichtet, deren Inhalt wie ein Wahrzeichen aus alter Zeit in die neue Zeit hineinragt. Das eine Schreiben (Nr. 27M) betrifft das Verhalten gegenüber den Lohnforderungen der Arbeiter und lautet: „Wie bekannt wird, stellen die Arbeiter, namentlich der Rüstungsindustrie, vielfach außerordentlich hohe, meistens ganz unberechtigte Lohnforderungen; zum Teil werden diese Forderungen gestellt auf kollektivem Wege durch die Arbeiteraussschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz. Häufig soll es vorgekommen sein, daß derartige übertriebene Lohnforderungen, auch die Forderung von Mindestlöhnen, die Unterstützung staatlicher Stellen gefunden haben. Die Arbeitgeber sind begreiflicherweise im vaterländischen Interesse zur Vermeidung der unsere Verteidigungskraft schwächenden Unterbrechung der Arbeit meist bereit, den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen. Bei aller Anerkennung dieses Standpunktes ist es jedoch unbedingt geboten, darauf hinzuwirken, daß bei Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Arbeitern ebenso wie mit Behörden grundsätzliche Bindungen ausdrücklich abgelehnt werden sollen. Es muß zweifelsfrei festgestellt werden, daß unter dem Drange der Kriegsnotwendigkeiten abgerundete Zugeständnisse nur vorübergehende Geltung haben, und daß man nicht gewillt ist, sich in irgendeiner Beziehung für die kommende Zeit festlegen zu lassen. Alle Vereinbarungen sollten nur für vorübergehende Zeit oder für die Zeit des Krieges geschlossen werden. Das trifft namentlich zu für die Festsetzung von Mindestlöhnen, die die Arbeitgeber unter dem Druck der Verhältnisse hier und da vielleicht zugestehen müßten. Mit aller Entschiedenheit werden sich jedoch die Arbeitgeber gegen das Mitreden der Arbeiter oder Arbeitervertreter bei der Festsetzung der Warenverkaufspreise wenden. Besonders unzulässig ist es, wenn Arbeiteraussschüsse Lohnserhöhung fordern und nach Ablehnung dieser Forderung den Schlichtungsausschuß nach § 9 Absatz 2 kollektiv wegen Erteilung des Abtreibehins anrufen. Der Abtreibehin kann kollektiv nicht verlangt werden, er kann vielmehr nur von dem einzelnen Arbeiter oder doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung jedes einzelnen Arbeiters eingefordert werden.“ In dem anderen Rundschreiben (Nr. 28M) wird in alter gewohnter Weise gegen das Koalitionsrecht der Angestellten scharf gemacht. Nach scharfem Hinweis auf die nach dem Hilfsdienstgesetz einzurichtenden Angestelltenausschüsse bezeichnet man es als „unangebracht, wenn die Arbeitgeber sich etwa noch auf unmittlere Verhandlungen mit den Angestelltenverbänden oder deren Bevollmächtigten einlassen wollten“. Verhandlungen über Betriebsangelegenheiten seien grundsätzlich als innere Angelegenheiten der Betriebe zu betrachten. Wie man sieht, ist den Herren im Arbeitgeberverband jede Neuorientierung verhasst und nicht minder das „verdammte Hilfsdienstgesetz“, die sich Geheimrat Dunsour auf einer Tagung in Köln ausdrückte. Nach scharfem Hinweis auf die nach dem Hilfsdienstgesetz einzurichtenden Angestelltenausschüsse bezeichnet man es als „unangebracht, wenn die Arbeitgeber sich etwa noch auf unmittlere Verhandlungen mit den Angestelltenverbänden oder deren Bevollmächtigten einlassen wollten“. Verhandlungen über Betriebsangelegenheiten seien grundsätzlich als innere Angelegenheiten der Betriebe zu betrachten. Wie man sieht, ist den Herren im Arbeitgeberverband jede Neuorientierung verhasst und nicht minder das „verdammte Hilfsdienstgesetz“, die sich Geheimrat Dunsour auf einer Tagung in Köln ausdrückte. Nach scharfem Hinweis auf die nach dem Hilfsdienstgesetz einzurichtenden Angestelltenausschüsse bezeichnet man es als „unangebracht, wenn die Arbeitgeber sich etwa noch auf unmittlere Verhandlungen mit den Angestelltenverbänden oder deren Bevollmächtigten einlassen wollten“.

**Eingegangene Schriften und Bücher**

„Wer trägt die Schuld am Kriege?“ Diese Frage hat der Genosse Eduard David in einer vor dem holländisch-schwedischen Friedenskomitee in Stockholm am 6. Juli gehaltenen Rede beantwortet. Diese Rede ist unter vorstehendem Titel soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts in Berlin SW. 68 im Druck erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die imperialistischen Grundursachen. — Die Entente als Weltverteilungsmittel. — Die Politik der Großmächte. — Die Einkreisung Deutschlands. — Die Größe der Gefahr für Deutschland. — Der Ausbruch der Krise usw. Die Broschüre ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Preis beträgt 1 M.

Th. S. Pantenius, Geschichte Russlands von der Entstehung des russischen Reiches bis zur Zeit vor dem Weltkriege. Zweite, vermehrte Auflage. Gr. 8°. XV, 108 Seiten. Mit einer Karte. R. Voigtländers Verlag in Leipzig. 7,50 M., gebunden 9.— M.

Es ist deutsche Art, auch den Feind verstehen zu wollen. Darum verdient dieses gründliche, trotzdem gut lesbare Werk gerade jetzt allseitige Beachtung, zumal es in der ersten Auflage sich bereits wohl bewährt hat. — Erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts wanderten Deutsche in immer wachsender Zahl nach dem bis dahin unbekanntem oder verachteten Russland aus: als Soldaten, Handwerker, Ingenieure, Bergleute, Kanonengießler und Pulvermacher. Zeit Peter d. Gr. kamen viele deutsche Gelehrte, aber auch Abenteurer aller Art, die zum Teil in glänzendestellungen gelangten. Im 19. Jahrhundert schloß Russland sich wieder ab, das Reisen war sehr erschwert, Zutritt zu den Archiven kaum zu erlangen, die Zensur erdrückte alle sonstige Tätigkeit. Daher wieder im Auslande die Un-

kenntnis über russische Zustände. Vor Pantenius ist kaum der Versuch gemacht worden, die Geschichte Russlands den gebildeten Deutschen in einem handlichen, nicht zu umfangreichen Werke vorzuführen. Denn die von Russen verfasste historische Literatur ist auch dem der russischen Sprache Mächtigen nur schwer erreichbar, da der national russische Buchhandel jeder Organisation entbehrt. — Das Werk von Pantenius, dem bekannten Schriftsteller und ehemaligen Herausgeber des „Dahem“, einem geborenen Aurländer, ist auf Grund vieljähriger Studien entstanden. Er schildert die Entwicklung des russischen Volkes und seine greuellose Herrschergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Zeit vor dem Weltkriege. Die Schilderung der Stimmungen, Zustände und Begebenheiten, die Russland in der Weltkrieg geführt und den Sturz des Zarismus verursacht haben, kann erst viel später erfolgen. Das Buch kann warm empfohlen werden.

„Le Traducteur“, „The Translator“, „Il Traduttore“, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Sprachschriften bieten hauptsächlich folgenden Inhalt: Interessante Erzählungen, naturwissenschaftliche Aufsätze, Handelsbriefe, Belehrungen über Länder- und Völkerkunde, Handel, Sitten und Gebräuche, entweder mit genauer Uebersetzung oder mit Fußnoten. Neben dem Sprachstudium beschäftigen sie auch die Aneignung wichtiger Sachkenntnisse. Ganz besonders nützlich dürften die in jeder Nummer enthaltenen Gespräche sein, in denen hauptsächlich die in den Schulen nicht genug gepflegte Umgangssprache verhandelt wird. Außerdem wird den Lesern Gelegenheit geboten, mit Ausländern zu korrespondieren. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

„Die Klade“, Sozialistische Wochenchrift. Herausgeber: Parvus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW. 68). Das eben erschienene Heft 19 enthält u. a. folgende Artikel: Dr. Paul Vensch, M. d. R.: Die Krisis der Entente-Sozialisten. August Winnig: Die Demokratie als Utopie. Dr. Mannheim: Die neue Auslandspolitik. Lothar Engelbert Schädling: Die dringendsten Aufgaben der Verwaltungsreform. Klaus Scheibe: Kriegsbeute und Kriegskredit. Hans Radwald: Die Sozialdemokratie als Lebensinhalt. Otto Klade: Die Russen. Klassen. — Einzelhefte 30 Pf., vierteljährlich 3,50 M. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Haus, Garten, Feld. Ein Führer durch Garten, Haus und Hof für Garten- und Blumenfreunde, Tierzüchter und Tierfreunde, Haus und Familie. Französische Verlagshandlung, Zuzigart. 1917, Heft 12 und 13. Vierteljährlich 6 Hefte. Vierteljahrespreis 25 Pf. Probehefte unentgeltlich.

**Totenliste des Verbandes.**

<b>J. Baumgartner, Planen i. P.</b> Straßenreiner † 7. 8. 1917, 50 Jahre alt.	<b>Bernhard Knorr, Gera</b> Straßenreiner † 1. 8. 1917, 66 Jahre alt.
<b>Anton Fischer, Niederrad</b> Wärter † 28. 7. 1917, 65 Jahre alt.	<b>Gustav Krellschmer, Breslau</b> Arbeiter † 29. 7. 1917, 49 Jahre alt.
<b>Bernhard Funk, Berlin</b> Feizer † 7. 8. 1917, 69 Jahre alt.	<b>August Ollmanns, Bremen</b> Arbeiter † 1. 8. 1917, 70 Jahre alt.
<b>Friedrich Grel, Fürth</b> Arbeiter † 4. 7. 1917, 68 Jahre alt.	<b>Max Verhold, Dresden</b> Arbeiter † 2. 8. 1917, 60 Jahre alt.
<b>Wilhelm Kluge, Breslau</b> Arbeiter † 27. 7. 1917, 69 Jahre alt.	<b>Ferd. Röder, Frankfort a. M.</b> Poliarbeiter † 18. 7. 1917, 68 Jahre alt.



**Opfer des Weltkrieges:**

<b>Richard Peier, Görlitz</b> am 9. Mai 1917 im Alter von 30 Jahren gefallen.	<b>Wilhelm Köppen, Berlin</b> am 16. März 1916 im Alter von 29 Jahren gefallen.
<b>F. Dettling, Horb a. Neckar</b> am 20. Juli 1917 im Alter von 29 Jahren gefallen.	<b>Karl Rothardt, Eisenach</b> am 12. März 1917 im Alter von 31 Jahren gefallen.

**Wilhelm Weber, Karlsruhe**  
am 16. Juni 1917 gefallen.

**Ehre ihrem Andenken!**

Beilage: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. H. Mann, Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 14. Druck: Bornhofs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.